anzuwenden, um Produktivitätsreserven auszuschöpfen und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbessern.

- (2) Die in den Akkordvereinbarungen festgelegten Akkordzeiten sind entsprechend den Bestimmungen der Tarifverträge zu ändern, wenn
- a) die technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen bei Arbeiten einer bestimmten Art verändert wurden
- b) die allgemeine Verbesserung der Organisation in einer Abteilung oder im ganzen Betrieb den Aufwand der auszuführenden Arbeiten verringert hat.

§5

- (1) In den Privatbetrieben hat der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund das Recht auf Mitbestimmung in allen betrieblichen Angelegenheiten. Durch das Mitbestimmungsrecht werden die gesellschaftlichen Interessen und die persönlichen Interessen der Werktätigen der Privatbetriebe wahrgenommen.
  - (2) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben insbesondere das Recht:
  - die Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung des Produktions- und Leistungsangebotes, Einhaltung der Verträge und Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse zu fördern
- 2. Einfluß auf die Entwicklung der betrieblichen Produktionskapazität, die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen, die Anwendung von Neuerermethoden und der fortgeschrittensten Erfahrungen, die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Reparaturen in hoher Qualität zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten, die den Leiter des Privatbetriebes unterstützen, die Verpflichtungen des Betriebes gegenüber dem sozialistischen Staat besser wahrzunehmen
- 3. die Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen und Tarifverträge zu kontrollieren
- 4. Betriebsvereinbarungen³ und sonstige rechtlich vorgesehene betriebliche Vereinbarungen gemeinsam mit dem Leiter des Privatbetriebes auszuarbeiten und abzuschließen sowie ihre Verwirklichung zu kontrollieren
- bei der Gestaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen im Privatbetrieb mitzubestimmen und über die Verwendung der Mittel aus dem Kultur- und Sozialfonds zu entscheiden<sup>4</sup>
- 6. die Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu kontrollieren
- 7. die kulturelle und sportliche Betätigung zu fördern
- 8. Vorschläge für die Auszeichnung von Werktätigen zu unterbreiten
- in allen personellen Angelegenheiten mitzuwirken, welche die Arbeitsrechtsverhältnisse der Werktätigen des Betriebes betreffen
- 10. Einsicht in alle betrieblichen Unterlagen zu nehmen
- 11. die Beseitigung von Mängeln im Betrieb zu verlangen.
- (3) Als betriebliche Gewerkschaftsleitung im Sinne des Gesetzbuches der Arbeit gilt die Betriebsgewerkschaftsleitung, sofern diese nicht besteht, die Ortsgewerkschaftsleitung. Ist keine der genannten Leitungen vorhanden, so tritt an deren Stelle der Kreisvorstand der jeweiligen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft.

§ 6

- (1) Zwischen den Leitern der Privatbetriebe und den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sind Betriebsvereinbarungen abzuschließen. Sie sind eine wichtige
- 3. Vgl. § 6 unter dieser Reg.-Nr.
- 4. Vgl. § 16 unter dieser Reg.-Nr.